

Wasserrechtliche relevante Legistik

Deutschland

Bund:

BGBI. 2016 I S. 1290	Siebte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und des Abwasserabgabengesetzes
BGBI. 2016 I S. 1373	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV)
BGBI. 2016 I S. 1972	Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie
BGBI. 2016 I S. 1962	Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen
BGBI. 2016 I S. 1957	Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen

Die Novelle der *Düngeverordnung* ist am 15. Februar 2017 vom Bundeskabinett beschlossen worden. Der Bundesrat hat dem Entwurf am 31. März 2017 mit Maßgaben zugestimmt. Mit der neuen Düngeverordnung sollen die Sperrzeiten, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen, verlängert und die Abstände für die Düngung in der Nähe von Gewässern ausgeweitet werden. Zusätzlich sollen Gärreste aus Biogasanlagen in die Berechnung der Stickstoffobergrenze (170 kg/ha) einbezogen werden. Darüber hinaus werden die Länder zum Erlass von zusätzlichen Maßnahmen in Gebieten mit hohen Nitratwerten verpflichtet. Dies gilt auch für Regionen, in denen stehende oder langsam fließende oberirdische Gewässer insbesondere durch Phosphat zu stark belastet sind.

Zum Regelungspaket gehört auch ein novelliertes *Düngegesetz*. Kern der Novelle des Düngegesetzes ist eine Stoffstrombilanz. Auf diese Weise bilanzieren die Landwirtschaftsbetriebe den Einsatz ihrer Nährstoffmengen. Die Dünger und Tierfuttermengen werden dabei mit den erzeugten landwirtschaftlichen Produkten des Hofes verrechnet.

Mit beiden Novellen soll auf das laufende Vertragsverletzungsverfahren zur EU-Nitratrichtlinie reagiert werden.

Auch der Novelle der *Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)* hat der Bundesrat am 31. März 2017 mit Maßgaben zugestimmt. Mit der Novelle

werden bundeseinheitliche Standards bei Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geschaffen. Insbesondere die Regelungen zu den Gülle- und Dunglagerbehältern waren bis zuletzt streitig.

Ziel des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum *Hochwasserschutzgesetz II* ist es, auf die Erfahrungen bei den Hochwasserereignissen im Jahr 2013 zu reagieren. Mit dem Gesetzentwurf sollen die Verfahren für die Planung, die Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen erleichtert und beschleunigt werden, ohne die Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschneiden. Auch Gerichtsverfahren gegen geplante und genehmigte Hochwasserschutzmaßnahmen sollen beschleunigt werden. Zudem sollen Regelungslücken geschlossen werden, um Schäden durch Hochwasser noch besser zu verhindern oder zu vermindern (z. B. durch das Verbot von neuen Heizölanlagen in Risikogebieten und eine Nachrüstpflicht in sonstigen Gebieten, Vorschriften zum hochwasserangepassten Bauen in Risikogebieten).

Baden-Württemberg:

In den Jahren 2016/2017 sind keine neuen wasserrechtlichen Regelungen auf Landesebene geschaffen worden bzw. beabsichtigt

Bayern:

Es gibt in Bayern keine wasserrechtlich relevanten landesgesetzlichen Regelungen/parlamentarische Initiativen, die seit April 2016 erlassen wurden.

Österreich

Bund:

1. BGBl. II Nr. 363 vom 5.12.2016: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer und die Gewässerzustandsüberwachungsverordnung geändert werden → [Verlinkung RIS](#)
2. BGBl. II Nr. 59 vom 3.3.2017: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die AEV Chlor-Alkali-Elektrolyse geändert wird → [Verlinkung RIS](#)
3. dzt. im parlamentarischen Prozess: Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Immissionsschutzgesetz – Luft, das Klimaschutzgesetz, das Umweltförde-

rungsgesetz, das Bundesluftreinhaltegesetz, das Altlastensanie-
 rungsgesetz, das Chemikaliengesetz 1996, das Gesundheits-
 und Ernährungssicherheitsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz
 2011, das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz
 1999, das BFW-Gesetz, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das
 Produktenbörsengesetz, das Bundesgesetz über die Bundesämter
 für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstal-
 ten, das Klima- und Energiefondsgesetz 2007 und das Spani-
 sche Hofreitschule- Gesetz geändert und das Bundesgesetz zur
 Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus
 nachhaltiger Nutzung, das Börsesensale-Gesetz und das Bun-
 desgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft aufgehoben
 werden (Verwaltungsreformgesetz BMLFUW) → [Verlinkung RIS](#)

Land Salzburg:

1. LGBl. Nr. 14 vom 28.2.2017:

Gesetz vom 14. Dezember 2016, mit dem das Salzburger Lan-
 deswappengesetz 1989, das Jagdgesetz 1993 und das Fische-
 reigesetz 2002 geändert, das Salzburger Landwirtschafts-
 Materialseilbahngesetz aufgehoben und das Salzburger Motor-
 schlittengesetz 2016 erlassen werden (Salzburger Deregulie-
 rungspaket I) → [Verlinkung RIS](#)